

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Aschersleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Vergnügungssteuern als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art sowie Karnevalsveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen sowie Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Veranstaltungen, bei denen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 11, § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet sind;
5. die entgeltliche Benutzung von Unterhaltungs- und Gewinnspielgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art sowie von Personalcomputern unabhängig von deren Nutzungszweck in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafes, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten;

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen (beispielsweise von Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
2. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der gemeinnützige oder der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 14 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
3. der Betrieb von Musikboxen und ähnlichen Tonwiedergabegeräten und Kinderspielgeräten;
4. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts;
5. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste;
6. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 5 gilt der Eigentümer als Veranstalter, im Falle einer Sicherungsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses der wirtschaftliche Eigentümer.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Besteuerung nach dem Eintritt

- (1) Die Steuer wird vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 6 – 8 nach dem Eintritt erhoben. Sie beläuft sich auf 10 vom Hundert des Eintrittsgeldes.

Eintrittsgeld ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird einschließlich der Vorverkaufsgebühr und der Mehrwertsteuer.

Gewährte Rabatte und eventuell im Eintrittsgeld enthaltene Zuschläge für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind in Abzug zu bringen.

Wird für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten eine Erstattung gewährt, wird auch diese in Abzug gebracht.

- (2) Die Abrechnung des Eintritts sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Kalendermonats, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat (Veranstaltungsmonat).

Werden Eintrittskarten ausgegeben, die zur Teilnahme an mehreren Veranstaltungen berechtigten (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Zehnerkarten u. ä.) sind die hieraus erlangten Eintrittsgelder der ersten Veranstaltung zuzurechnen, zu deren Besuch die Eintrittskarte berechtigt.

§ 6

Besteuerung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 – 3 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro, bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 je angefangene zehn Quadratmeter 2,00 Euro und bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 je angefangene zehn Quadratmeter 5,00 Euro.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 vom Hundert der in Abs. 2 genannten Steuersätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

§ 7

Besondere Filmvorführungen

Abweichend von der Regelung in § 5 beträgt die Steuer bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 4 für das Vorführen von Filmen in Kinos und Filmkabinen 15 v. Hundert des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, einschließlich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstigen Zugaben sowie der Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung des Entgelts sowie die Selbstberechnung der Steuer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen.

Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschalsteuer von 5 Euro je angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Vorschriften des § 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

Spielgeräte und Personalcomputer

(1) Die Steuer beträgt für Spielgeräte, Spieleinrichtungen ähnlicher Art sowie Personalcomputer für jeden angefangenen Kalendermonat

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten,
bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 Buchstabe a 10 v. H. des Spielumsatzes,
bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 Buchstabe b 10 v. H. des Spielumsatzes.

Voraussetzung ist, dass eine ausnahmslose, manipulations- und revisions sichere Feststellung der Spielumsätze nachgewiesen ist.

Als Spielumsatz gilt die Gesamtsumme der eingesetzten Geldbeträge.

- b) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne die Möglichkeit der manipulations- und revisions sicheren Feststellung der Spielumsätze

in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a 125 Euro je Gerät,
in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b 40 Euro je Gerät.

- c) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten

1. in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a für Kicker, Dart, Billard und Personalcomputer sowie für sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro je Gerät;

2. in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b für Kicker, Dart, Billard, Personalcomputer sowie sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro je Gerät.

(2) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Als entgeltliche Benutzung im Sinne des § 2 Nr. 5 gilt auch der Betrieb mittels Spielmarken. Geräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 9 Mehrere Vergnügungen

- (1) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu steuernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 6 aufgeführten Steuersätze berechnet. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche und nach Eintritt zu steuernde Veranstaltungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung nach § 5 erhoben, es sei denn, das nach Fläche zu steuernde Vergnügen prägt die Veranstaltung offensichtlich.
- (3) In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.

§ 10 Abweichende Besteuerung

- (1) Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, eines festgelegten Mindestverzehr und der Mehrwertsteuer. Unterschreitet das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5 Euro pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5 Euro zugrunde gelegt. Der Steuersatz beläuft sich auf 10 vom Hundert des Entgelts. Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats.
- (2) Die Abrechnung des Entgelts nach Absatz 1 sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2) innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats.

§ 11 Entstehung

Der Steueranspruch entsteht in den Fällen des § 5 mit der Vereinnahmung der Eintrittsgelder, der §§ 6 und 7 mit Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 8 mit Inbetriebnahme des Gerätes.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist bei der Anmeldung der Veranstaltung zu entrichten. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2) ist die Steuer am fünfzehnten des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten. Soweit in der Höhe der monatlich zu entrichtenden Steuer keine wesentlichen Schwankungen zu erwarten sind, und der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, kann eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
- (2) Für den Betrieb von Geräten im Sinne von § 2 Nr. 5 ist die Steuer am 15. jedes Kalendermonats zu entrichten.
- (3) Wird die Steuer nach dem Entgelt oder Spielumsatz berechnet (§§ 5 und 8), so ist diese bei Abgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung durch die Abteilung Steuern der Stadt Aschersleben gilt als formloser Steuerbescheid. Entsprechendes gilt, soweit eine abweichende Regelung nach § 14 Abs. 2 letzter Satz getroffen wird.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Die Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet, und der Antrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Ausfalls gestellt wird. Eine Erstattung findet nur in dem Umfang statt, in dem auch ggf. vereinnahmte Eintrittsgelder oder Entgelte zurückgezahlt wurden.

§ 13 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

Die Stadt Aschersleben, Abteilung Steuern, ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 14 Anzeige- und Erklärungspflichten

- (1) Veranstaltungen im Sinne von § 2 sind mit Ausnahme der Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Aschersleben, Abteilung Steuern, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
- (4) Zur Anmeldung sind alle in § 4 genannten Personen verpflichtet.
- (5) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Aschersleben, Abteilung Steuern, anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (6) Der Eigentümer und derjenige, dem das Gerät im Sinne von § 2 Nr. 5 von dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde (Nutzer), hat innerhalb eines Monats sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Gerätes bei der Stadt Aschersleben anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Geräteaustausch im Sinne des § 8 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (7) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können formlos, mündlich oder zur Niederschrift abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners, einer eventuellen Steuerfreiheit nach § 3 und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 5 – 10 erforderlich sind.

§ 15

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Aschersleben zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Bestimmungen der §§ 14 und 16 dieser Satzung zuwiderhandelt und es daher ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 13 KAG LSA für die Vergnügungssteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt 01.01.06 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 27. 11. 1996 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 19. 12. 2001 außer Kraft.

Aschersleben, den 09.11.2005

Michelmann
Oberbürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 68) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 09. 11. 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten;
bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 Buchstabe a 10 vom Hundert des Einspielergebnisses,
bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 Buchstabe b 10 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Voraussetzung ist, dass eine ausnahmslose, manipulations- und revisions sichere Feststellung der Einspielergebnisse nachgewiesen ist.

Das Einspielergebnis ist der Kasseninhalt, d. h. die eingeworfenen abzüglich der ausgeworfenen Beträge unter Berücksichtigung der Röhrendifferenzen, Nachfüllungen und Fehlbeträge.“

2. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:

„bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne die Möglichkeit der manipulations- und revisions sicheren Feststellung des Einspielergebnisses

in den Fällen des § 2 Nr. Buchstabe a 125 Euro je Gerät
in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b 40 Euro je Gerät“

3. § 12 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Für den Betrieb von Geräten im Sinne von § 2 Nr. 5 ist die Steuer am 15. jeden Kalendermonats zu entrichten, wenn es sich um Geräte nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b und c handelt.“

4. § 12 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Wird die Steuer nach dem Entgelt oder Einspielergebnis berechnet (§§ 5 und 8 Abs. 1 Buchstabe a), so ist bei der Stadt Aschersleben bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Steuererklärung) einzureichen und die durch den Steuerschuldner selbst zu errechnende Steuer an die Stadt Aschersleben zu entrichten.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung durch die Abteilung Haushalt/Steuern der Stadt Aschersleben gilt als formloser Steuerbescheid.

Entsprechendes gilt, soweit eine abweichende Regelung nach § 14 Absatz 2 letzter Satz getroffen wird.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2006 in Kraft.

Aschersleben, den 01.11.2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel